

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettingerstraße 23, 72359 Dotternhausen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie Bindemittel-Produkten und Natursand.

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom März 2013 maßgeblich.

Tübingen, den 03. März 2023
Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Holcim (Süddeutschland) GmbH



Dormettinger Straße 23
72359 Dotternhausen

Tübingen 17.02.2023

Name



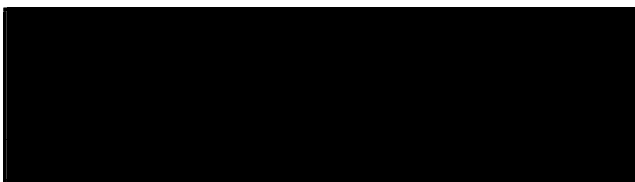
Durchwahl




Aktenzeichen

RPT

(Bitte bei Antwort angeben)



 Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie Bindemittel-Produkten und Natursand

Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH vom 27. Oktober 2022, zuletzt ergänzt am 24. Januar 2023

Anlagen

Antragsunterlagen

Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung

Musterbürgschaft

Postzustellungsurkunde

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	2
2. Nebenbestimmungen	3
3. Begründung	8
4. Gebühren	30
5. Rechtsbehelfsbelehrung	31
6. Hinweise	32
7. Antragsunterlagen	33
8. Zitierte Regelwerke	35

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.10.2022, eingegangen am 04.11.2022, zuletzt ergänzt am 24.01.2022, ergeht folgende

1. **Entscheidung**

- 1.1 Der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Str. 23, 72359 Dotternhausen (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Zementklinker (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Dormettinger Straße in 72359 Dotternhausen erteilt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

- zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen:
 - Gießereialtsand (GS) mit ASN 10 09 08 und 10 10 08 im GS-Silo 1 (220 m³ bzw. 297 t); GS-Silo 2 (200 m³ bzw. 270 t), GS-Silo 3 (240 m³ bzw. 324 t); GS-Silo 4 (90 m³ bzw. 121,5 t) und GS-Silo 5 (90 m³ bzw. 121,5 t), Gesamtlagerkapazität 1.134 t
 - Trockenklärschlamm (TKS) mit ASN 19 08 05 und 02 07 05 in TKS-Silo 3 (250 m³ bzw. 200 t)

sowie

- zur Lagerung von
 - Bindemittel-Produkten in GS-Silo 4 und 5
 - Natursand in GS-Silo 1, 2 und 3

- 1.2 Die Anlage ist gemäß den unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen und entsprechend den unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

- 1.3 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.4 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.5 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutz (Lärm)

- 2.1.1 Das Gebläse-Gehäuse am Materialaustrag des TKS-Silos 3 ist zu kapseln und mit schalldämpfenden Elementen auszukleiden.

2.2 Immissionsschutz (Staub)

- 2.2.1 Über die Emissionsquellen Nrn. 007, 008, 13, 110c, 110c, 059 und 059a darf Gesamtstaub mit einer maximalen Massenkonzentration von 10 mg/Nm³ abgeleitet werden. Die Emissionswerte beziehen sich dabei auf das Abgas im Normzustand nach Abzug des Wasserdampfgehaltes.
- 2.2.2 Die Emissionen an Gesamtstaub nach 2.2.1 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen sowie danach wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zzgl. der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.
Soweit durch andere Prüfungen (z. B. Funktionsprüfung, Filterbegutachtung) die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte belegt werden kann, wer-

den solche Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle bei den wiederkehrenden Messungen als Ersatz für die Emissionsmessungen zugelassen, wenn die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Geeignetheit dieser anderen Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle bestätigt.

- 2.2.3 Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung eines Messberichts hierüber ist eine nach § 29b BImSchG für die Vornahme von Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen.
- 2.2.4 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid, zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.5 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes unmittelbar nach dessen Erstellung, spätestens aber zwölf Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen, dem Regierungspräsidium Tübingen in elektronischer Form zu übersenden.
- 2.2.6 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erarbeiten, welcher sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Filteranlagen und somit die Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist.
- 2.2.7 Die Wirksamkeit der Filteranlagen an den o.g. Emissionsquellen ist mindestens einmal jährlich durch eine umfassende Funktionskontrolle eines Sachkundigen, beispielsweise durch den betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten, zu überprüfen.
- 2.2.8 Im Rahmen des Jahresberichtes nach § 31 BImSchG ist dem Regierungspräsidium Tübingen über die Durchführung der umfassenden Funktionskontrolle der Filteranlagen zu berichten.
- 2.2.9 Der Emissionsquellenplan (Luftverunreinigungen) ist zu ergänzen, fortzuführen und dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

- 2.4.2 Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich oder elektronisch als geeignet anerkannt hat.
- 2.4.3 Die Sicherheit ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen – das heißt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB erteilten – Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu leisten. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform nach § 766 BGB. Die Sicherheitsleistung kann in mehreren, nach den Anlagen der unter Ziffer 2.5.1 differenzierten Bankbürgschaften erbracht werden.
- 2.4.4 Die Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, als Gläubiger auszustellen.
- 2.4.5 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original dem Regierungspräsidium Tübingen (Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen) spätestens nach zwei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.
- 2.4.6 Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung ist möglich, diese muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen. Als andere Sicherheitsleistung kommt die Bürgschaft einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung in Betracht, die dieselben Anforderungen wie die oben genannte Bankbürgschaft aufweist.
- 2.4.7 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,
- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
 - dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z. B. durch ein immissionsrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).
- 2.4.8 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der genehmigten Anlagen ist der zuständigen Behörde (derzeit Regierungspräsidium Tübingen) unverzüglich,

spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels schriftlich anzuzeigen.

- 2.4.9 Im Fall des Übergangs der genehmigten Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst aufnehmen, nachdem er bei der Genehmigungsbehörde eine Sicherheit hinterlegt hat, die nach Art und Umfang jener Sicherheit entspricht, die zum Zeitpunkt des Übergangs durch den bisherigen Betreiber bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.
- 2.4.10 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt sind, eine niedrigere Sicherheitsleistung festgesetzt und vom Betreiber erbracht wird, oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

2.5 Wassergefährdende Stoffe

- 2.5.1 Bei der Anlieferung und bei der Befüllung sowie der Entladung der Silos per LKW ist versehentlich ausgetretener Gießereialsand und Trockenklärschlamm oder wassergefährdendes festes zementähnliches Produkt (Bindemittel) auf den innerbetrieblichen Verkehrs- und Anlieferungsflächen umgehend und vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die LKW-Fahrer*innen sind entsprechend durch die Betreiberin zu unterweisen.
- 2.5.2 Die innerbetrieblichen Verkehrs- und Anlieferungsflächen sind regelmäßig, in den Anlieferungszeiten mindestens einmal täglich, von der Betreiberin zu kontrollieren und im Bedarfsfall unverzüglich zu reinigen.
- 2.5.3 Für Unfälle bei der Anlieferung mittels LKW ist für die Anlieferungs- und Abfüllflächen geeignetes Bindemittel für wassergefährdende Flüssigkeiten aus den LKW (wie bspw. Diesel, Hydrauliköl) vorzuhalten.
- 2.5.4 Im Havarie- oder Brandfall sind die Maßnahmen des Notfallplans umzusetzen und der Rückhalteschieber ist am Ende des Abwasserstollens zu verschließen.

Ein Austreten von Löschwasser oder von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser in den an die Verkehrs- und Anlieferungsflächen angrenzenden unbefestigten Boden ist unter allen Umständen zu verhindern. Das Löschwasser oder das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser ist sicher zurückzuhalten. Das Löschwasser oder kontaminierte Regenwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.6 Arbeitsschutz

2.6.1 An den Einblasöffnungen der Silos müssen selbsttätig wirkende Abschaltventile vorhanden sein, die bei Überfüllung oder zu hohem Einblasdruck die Füllleitung verschließen.

2.6.2 Silos, die pneumatisch befüllt werden, müssen mit Sicherungen gegen auftretende Über- und Unterdrücke ausgerüstet sein.

3. **Begründung**

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Standort Dotternhausen, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 2.300 t pro Tag (Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

In der Anlage werden aus den natürlichen Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel, Ton und Sand sowie aus Ersatzrohstoffen und Korrekturstoffen unter Einsatz von fossilen Brennstoffen und Sekundärbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt.

Mit Schreiben vom 27.10.2022, eingegangen am 04.11.2022, letztmalig ergänzt am 24.01.2022 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung in einem Verfahren für die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, namentlich Gießereialtsand (GS) und Trockenklärschlamm (TKS), in den bereits errichteten und betriebenen GS-Silo 1, GS-Silo 2, GS-Silo 3, GS-Silo 4

und GS-Silo 5 sowie TKS-Silo 3. Die GS-Silos 1 und 2 befinden sich auf dem Flurstück-Nummer 814, alle übrigen genannten Silos auf dem Flurstück-Nummer 1210. In GS-Silos 4 und 5 werden zudem Bindemittel (zementähnliche Produkte) der Antragstellerin gelagert. In GS-Silos 1 bis 3 wird zudem Natursand gelagert. Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen.

GS-Silo 1 bis 5 sowie TKS-Silo 3 wurden baurechtlich, jedoch nicht immissionsschutzrechtlich genehmigt, obwohl es sich bei den Silos um jeweils bereits separat immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfalllager gemäß Anhang 1 Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV und damit um Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG handelt. Mit diesem Bescheid werden die Silos erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigt. GS-Silos 4 und 5 in der Trockenmörtelverladung dienten bisher nicht der Abfallagerung. Diese sollen zukünftig der Lagerung von Gießereisand als Puffer dienen.

In der Vergangenheit wurden die oben genannten verfahrensgegenständlichen Lageranlagen bereits immissionsschutzrechtlich angezeigt. Das Regierungspräsidium Tübingen hatte seinerzeit eine Genehmigungsbedürftigkeit nicht festgestellt. Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung wurde auch die Genehmigungssituation der Lager prüfend betrachtet, woraufhin das Regierungspräsidium Tübingen der Antragstellerin mit Schreiben vom 19.03.2021 mitgeteilt hat, dass es an seiner ursprünglichen Beurteilung nicht länger festhält und eine Genehmigungsbedürftigkeit der o.g. Anlagen für zutreffend hält. In den darauffolgenden Besprechungen zwischen der Antragstellerin und dem Regierungspräsidium Tübingen hat die Antragstellerin ihr Vorhaben bekundet ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Tabelle 1 listet die auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfalllager inklusive der vorhabensgegenständlichen Lager, gekennzeichnet als solche in Spalte 5 (Zulassung). Zur besseren Lesbarkeit dieser Entscheidung wurden in Tabelle 1 auch die bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfalllager in *kursiv* gelistet.

Tabelle 1:

gelagerter Abfall (ASN)	Bezeichnung Behälter	Volumen [m³]	maximal zulässige Gesamtlagerkapazität [t]	Zulassung (Az.:
Gießereialtsand zur Aufgabe auf die Rohmühle (10 09 08, 10 10 08)	GS-Silo 1	220	297	Gegenstand des Genehmigungsantrags (bisherige Zulassungen: Baugenehmigung vom 17.05.1971 als Natursandsilo (Verzeichnis Nr. 334/1971).
Gießereialtsand zur Aufgabe auf die Rohmühle (10 09 08, 10 10 08)	GS-Silo 2	200	270	Gegenstand des Genehmigungsantrags (bisherige Zulassungen: Baugenehmigung vom 28.04.2009 (BG Nr. 00900100), Immissionsschutzrechtliche Anzeige am 26.2.2009, Freistellungsfiktion)
Gießereialtsand zur Aufgabe auf den Kalzinator (10 09 08, 10 10 08)	GS-Silo 3	240	324	Gegenstand des Genehmigungsantrags (bisherige Zulassungen: Baugenehmigung vom 09.03.1966 als Homosilo im Rohmehlsilo (Verzeichnis Nr. 68/1966), Freistellung vom 10.1.2003)
Gießereialtsand als Puffer (10 09 08, 10 10 08)	GS-Silo 4	90	121,5	Gegenstand des Genehmigungsantrags (bisherige Zulassung: Baugenehmigung Lagerung von Bindemittel 07.06.1994 BG Nr. 940446)
Gießereialtsand als Puffer (10 09 08, 10 10 08)	GS-Silo 5	90	121,5	Gegenstand des Genehmigungsantrags (bisherige Zulassung: Baugenehmigung Lagerung von Bindemittel 07.06.1994 BG Nr. 940446)
<i>Trockenklärschlamm (19 08 05, 02 07 05)</i>	<i>TKS-Silo 1</i>	<i>100</i>	<i>80</i>	<i>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 07.06.2006 Az. 54.1-6/8823.12-1/Holcim/Klärschlamm</i>
<i>Trockenklärschlamm (19 08 05, 02 07 05)</i>	<i>TKS-Silo 2</i>	<i>120</i>	<i>96</i>	<i>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 07.06.2006 Az. 54.1-6/8823.12-1/Holcim/Klärschlamm</i>
Trockenklärschlamm (19 08 05, 02 07 05)	TKS-Silo 3	250	200	Gegenstand des Genehmigungsantrags (bisherige Zulassung Baugenehmigung vom 30.03.2004 BG Nr. 00400019)
<i>Kunststoff (19 12 10, 19 12 12)</i>	<i>Lagersilo EBS Kunststoff</i>	<i>1200</i>	<i>400</i>	<i>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung RPT 11.08.2017, Az.: 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/Kunststoffanlage, Anlage zur Heißmehlentnahme</i>

gelagerter Abfall (ASN)	Bezeichnung Behälter	Volumen [m³]	maximal zulässige Gesamtlagerkapazität [t]	Zulassung (Az.:
<i>Bearbeitungsöl (12 01 07*)</i>	<i>Tank 2, ehem. Fotowassertank</i>	<i>70</i>	<i>70</i>	<i>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 6.10.2004 Az.: 55-4/6/8823.12-1/Rohrbach Zement Anzeige vom 16.12.2020 (eingegangen am 21.12.2020), Az.:54.1/51-23/8823.12-1/2020/Holcim/P15-Anz/Nutzungsänderung</i>
<i>Altreifen/Gummiabfälle (16 01 03, 07 02 99)</i>	<i>Reifenlager</i>		<i>5000</i>	<i>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung LRA ZAK 05.07.1991, Az.: 301.2 hä/mü Verzichtserklärung vom 06.11.2019 Anzeige vom 15.08.2006 bezüglich Gummiabfall, Az.:54.1/8823.12-1 / Holcim Gummi</i>
<i>Altreifen/Gummiabfälle (16 01 03)</i>	<i>Reifenzwischenlager</i>	<i>800</i>	<i>240</i>	<i>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung LRA ZAK vom 10.08.1982 124.1.1. Ba/mü</i>
<i>Papierfaserfangstoffe (03 03 10), Delinking-Schlämme (03 03 05)</i>	<i>PFF-Lagersilo</i>	<i>900</i>	<i>630</i>	<i>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung RPT vom 10.06.2003, Az.: 55-4/6/8823.12-1 / Rohrbach Zement</i>
<i>Dachpappe (19 12 12)</i>	<i>Dachpappen-Halle</i>	<i>1490</i>	<i>1043</i>	<i>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung RPT vom 20.05.2009, Az.: 51P10/8823.12-1/Holcim/Dachpappe</i>
<i>Glasabfall (19 12 05)</i>	<i>Dachpappen-Halle, Glaslager</i>	<i>670</i>	<i>625</i>	<i>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung RPT vom 27.05.2019, Az.: 54.1/8823.12-1/Holcim/2018/Glasabfall</i>

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG zuständige Behörde.

3.2.1.2 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da das Änderungsvorhaben im Wesentlichen die bereits bestehende Infrastruktur nutzt, keine weitere Flächenversiegelung stattfindet und keine relevante Erhöhung der Luftschadstoffemissionen und Lärmemissionen zu erwarten ist.

3.2.1.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Gemeinde Dotternhausen, das Landratsamt Zollernalbkreis für die Belange der unteren Baurechtsbehörde, unteren Naturschutzbehörde, der Kreisbaumeisterstelle und des vorbeugenden Brandschutzes. Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der höheren Arbeitsschutzbehörde und höheren Abfallrechtsbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden. Die von der Gemeinde Dotternhausen vorgebrachten Anforderungen und Anregungen wurden im Rahmen der Gesamtbewertung und Gesamtabwägung bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei den Hinweisen berücksichtigt.

3.2.1.4 UVP-Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für das Zementwerk noch nicht durchgeführt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG („X“) für die Größen- und Leistungswerte, und nicht nur Prüfwerte, vorgesehen sind. Unter § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG fallen jedoch auch Anlagenänderungen von Altanlagen, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern die Größen- und Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war¹. Zwar stellt die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in den o.g. Silos eine Änderung des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Zementklinker im Sinne von § 4 Nummer 2a) UVPG dar, ohne dass die Größen- und Leistungswerte erneut erreicht oder überschritten werden, jedoch ist ein „erneutes Überschreiten der Prüfwerte“ auch in den Fällen anzunehmen, wenn die geplante Änderung keine Aus-

¹ vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81.

wirkungen auf die Größe oder Leistung des Vorhabens hat². Folglich war eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Den Antragsunterlagen liegt eine Fachstellungnahme des TÜV Süd zur Allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht vom 28.10.2022, Berichtsnummer 3695725-20, bei. Gemäß den dortigen Angaben ist aufgrund des Vorhabens nicht von einer Erhöhung der Schall- und Staubemissionen auszugehen, da sich in Bezug auf den - lediglich baurechtlich genehmigten - Ist-Zustand keine Änderungen ergeben. Dieser Systematik ist nicht zu folgen: Vielmehr sind dem gegenständlichen Vorhaben durchaus Schall- und Staubemissionen zuzurechnen, diese führen jedoch nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen (siehe 3.2.2.2.1 dieses Bescheids).

Im Ergebnis wurde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für die beantragte Errichtung und den Betrieb von Lageranlagen für nicht gefährliche Abfälle sowie Bindemittel-Produkten und Natursand keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum 01.02.2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, da die Abfalllager, welche als Nebeneinrichtungen der Hauptanlage zur Zementklinkerproduktion (Anlage gemäß Anhang 1 Nr. 2.3.1 der 4. BImSchV) dienen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Anhang 1 Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV darstellen und bereits für sich genommen die Anlagengröße des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

² vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigungsfähigkeit ist zu bejahen, denn nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen wird davon ausgegangen, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2.2.2.1 Immissionsschutz

Die vorgesehenen Maßnahmen zu Staub- und Lärminderung werden in den Antragsunterlagen beschrieben. Die formulierten Nebenbestimmungen Nummern 2.1 bis 2.2 dienen der Umsetzung der Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich Schall- und Staubemissionen.

Wie in der Kurzbeschreibung Nr. 5.2 zum Vorhaben und in Formblatt 3 ausgeführt, ist der Austrag aus den Gießereialtsandsilos nicht mit Schallemissionen verbunden, da dieser im geschlossenen System erfolgt. Schallemissionsquellen sind die Aufsatzfilter aller sechs verfahrensgegenständlichen Silos sowie das Gebläse am Materialaustrag des TKS-Silos 3. Gemäß den Formblättern 3 werden die Silos nur im Tagzeitraum zwischen 6 und 22 Uhr beliefert, der Austrag aus dem TKS-Silo 3 erfolgt auch im Nachtzeitraum. Ferner gehen von den LKW-Bewegungen auf dem Betriebsgelände im Tagzeitraum, die dem Betrieb der Läger zuzuordnen sind, Schallemissionen aus. Das TKS-Silo 3, sowie die GS-Silos 3, 4, und 5 befinden sich in schalltechnisch abgeschirmter Lage auf dem Betriebsgelände. Die GS-Silos 1 und 2 befinden sich nicht in abgeschirmter Lage, wobei deren schalltechnisch relevante Vorgänge ca. 600 h im Jahr im Tagzeitraum betragen. Das GS-Silo 1 befindet sich in einem Gebäude; das GS-Silo 2 ist freistehend. Insofern ist zu erwarten, dass es, auch unter der Worst-Case-Annahme einer gegenwärtigen Ausschöpfung der Richtwerte durch andere

Lärmquellen, an den relevanten Immissionsorten aufgrund des Vorhabens zu keiner rechnerisch relevanten Erhöhung der Beurteilungspegel kommt.

Wie in den Formblättern 3 angegeben fallen Staubemissionen bei der Befüllung der GS-Silos 1 bis 5 und des TKS-Silos 3 sowie beim Austrag aus dem TKS-Silo 3 an. Die Abluft wird durch Staubfilter (Aufsatzfilter) gereinigt. Wie in Formblatt 3.1 aufgeführt, beträgt die Gesamtdauer des Staubemissionsvorgangs aus den Aufsatzfiltern der Silos jeweils 200 bis 600 Stunden im Jahr. Die Emissionen beim Austrag aus TKS-Silo 3 beläuft sich auf 3.400 Stunden im Jahr. Die Funktionsweise der Filter wird durch regelmäßige Kontrolle und Wartung sichergestellt (siehe Nebenbestimmungen unter Nummer 2.2).

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Staub- und Schallemissionen zu erwarten.

3.2.2.2.2 Abfallrecht

Bei Gießereialtsand mit ASN 10 09 08 und 10 10 08 sowie Trockenklärschlamm mit ASN 19 08 05 und 02 07 05 handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle im Sinne des KrWG sowie der AVV.

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Lagerung der Abfälle Gießereialtsand und Trockenklärschlamm. Gießereialtsand wird gemäß Antragsunterlagen ausschließlich mit dem Zweck gelagert, ihn als Ersatzrohstoff in der Klinkerproduktion einzusetzen. Trockenklärschlamm wird gemäß Antragsunterlagen ausschließlich mit dem Zweck gelagert, ihn als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion einzusetzen. Damit handelt es sich bei den Abfalllageranlagen um Abfallentsorgungsanlagen.

Die Annahmekriterien und der Einsatz von Gießereialtsand als Ersatzrohstoff bzw. von Trockenklärschlamm als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion sind nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

Mit der Nebenbestimmung 2.3.1 wird sichergestellt, dass keine unzulässige Vermischung vom Abfall Gießereialtsand mit dem natürlichen Rohstoff Natursand (betrifft GS-Silos 1, 2, und 3) bzw. den Bindemittel-Produkten (betrifft GS-Silo 4 und 5) stattfindet. Eine analoge Nebenbestimmung war für das TKS-Silo 3 nicht erforderlich, da im TKS-Silo 3 ausschließlich Trockenklärschlamm gelagert wird.

3.2.2.2.3 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen aus § 5 Absatz 3 BImSchG soll dem Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG regelmäßig eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG).

Die Anordnungsbefugnis nach §§ 12 Absatz 1 Satz 2 und 17 Absatz 4a BImSchG erstreckt sich tatbestandlich auch auf Abfallentsorgungsanlagen, die Nebeneinrichtung oder Teil einer anderen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage sind und für sich betrachtet immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig wären (BVerwG, Beschluss vom 03.03.2016 -7 B 44/15).

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, da die Abfalllager, welche als Nebeneinrichtungen der Hauptanlage zur Zementklinkerproduktion (Anlage gemäß Anhang 1 Nr. 2.3.1 der 4. BImSchV) dienen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Anhang 1 Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV darstellen und bereits für sich genommen die Anlagengröße des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Diese Anlagen sind nach § 5 Absatz 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung hat die Behörde kein Entschließungsermessen. Der zuständigen Behörde ist durch die Soll-Vorschrift nur ein sogenanntes „gebundenes“ Ermessen eröffnet. Die Sicherheitsleistung ist daher in der Regel zu fordern. Abweichungen sind nur bei atypischen, besonders begründeten Einzelfällen möglich.

Aufgrund der nicht unerheblichen Menge an mit dieser Entscheidung auf dem Betriebsgelände der Betreiberin zur Lagerung genehmigten nicht gefährlichen Abfällen mit negativem Marktwert ist davon auszugehen, dass z.B. bei einem eventuellen Insolvenzfall erhebliche Kosten für dessen Räumung und ordnungsgemäße Entsorgung entstehen, die ohne Sicherheitsleistung von Dritten bzw. der öffentlichen Hand zu tragen wären.

Mit dieser Entscheidung wird eine Sicherheitsleistung für die bereits jetzt absehbaren Kosten der Nachsorge nach § 5 Absatz 3 BImSchG gefordert. Eine andere, ebenso geeignete, aber weniger belastende Maßnahme zur Erreichung dieses Zwecks ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

Die Anordnung ist daher verhältnismäßig.

Für die in Tabelle 1 *kursiv* geschriebenen aufgenommenen Läger, die nicht Gegenstand dieser Genehmigung sind, wurden bereits Sicherheitsleistungen durch das Regierungspräsidium Tübingen in der

- Genehmigung vom 27.05.2019, Az.: 54.1/ [REDACTED] (Dachpappen-Halle, Glaslager Glasabfälle) und
- Genehmigung vom 19.10.2021, Az.: 54.1/ [REDACTED] (Bearbeitungsöltank - vormals Fotowasser-Tank (Tank 2), Lagersilo EBS (Kunststoff), TKS-Silo 1, TKS-Silo 2, Reifenzwischenlager, Reifenlager, PFF-Lagersilo, Dachpappen-Halle)

festgesetzt.

3.2.2.2.3.1 Zweck der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG präventiv durchzusetzen bzw. die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher

und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Hierfür genügt das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko des Betreibers, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten der Abfälle sitzen bleiben würde (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07).

Ein Insolvenzrisiko besteht zwar grundsätzlich auch bei anderen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen; Abfallentsorgungsanlagen trifft aber das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz zumeist hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Absatz 3 BImSchG anfallen, was vor allem auf den in der Regel negativen Marktwert der Abfälle zurückzuführen ist. Konkret geht es insbesondere um die voraussichtlichen Kosten für die Räumung und Reinigung des Betriebsgeländes und die ordnungsgemäße Entsorgung der gelagerten Abfälle einschließlich deren Behandlung, Verladung, Transport und ggf. erforderlichen Analysen zur Bestimmung des gebotenen Entsorgungsweges.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob aktuell tatsächlich eine Insolvenz droht. Mit dem o.g. Urteil vom 13. März 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr festgestellt, dass „die Anordnung einer Sicherheitsleistung weder Zweifel an der Seriosität bzw. Liquidität des Betreibers noch Anhaltspunkte für das Fehlen eines Verwertungskonzepts voraussetzt. Vielmehr reicht das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko grundsätzlich aus, um von Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Eines konkreten Anlasses für die Forderung einer Sicherheit bedarf es nicht“.

Die Vereinbarkeit dieser Auslegung mit den Artikel 3 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 01.09.2009 - 1 BvR 1370/08 bestätigt.

Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich. Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde, insbesondere ist die Betreiberin keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet die Behörde alle Betreiber gleich zu behandeln und damit zur Anpassung und Festsetzung der Sicherheitsleistung gegenüber der Betreiberin.

3.2.2.2.3.2 Höhe der Sicherheitsleistung

In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Absatz 1 BImSchG der Behörde hingegen ein Auswahlermessen ein.

Die Höhe der Sicherheitsleistung steht damit im pflichtgemäßen Ermessend der Behörde.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen (genehmigten) Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart.

Bei einer Abfallmenge mit mehreren angegebenen genehmigten Abfallschlüsseln ist der Abfallschlüssel mit den teuersten Entsorgungskosten für die betreffende Abfallmenge in die Berechnung einzustellen (Worst Case), denn die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung realistische Entsorgungskosten am Markt zu Grunde gelegt werden. Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert ist.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Regierungspräsidium Tübingen an der beantragten maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallstoffe

- Lagerung von Gießereialsand (GS) mit ASN 10 09 08 und 10 10 08 im
 - a. GS-Silo 1 (220 m³ bzw. 297 t),
 - b. GS-Silo 2 (200 m³ bzw. 270 t),
 - c. GS-Silo 3 (240 m³ bzw. 324 t),
 - d. GS-Silo 4 (90 m³ bzw. 121,5 t),
 - e. GS-Silo 5 (90 m³ bzw. 121,5 t),Gesamtlagerkapazität 1.134 t
- Lagerung von Trockenklärschlamm (TKS) mit ASN 19 08 05 und 02 07 05 in TKS-Silo 3 (250 m³ bzw. 200 t)

und den derzeit marktüblichen realistischen Preisen für deren Entsorgung orientiert.

Für die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung wurde der Betreiberin Gelegenheit gegeben, Angaben zu Entsorgungskosten für einzelne Abfallarten zu machen. Weiter wurden von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) landesweit erhobene und aufbereitete Daten für die Festlegung herangezogen.

Die für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegten Entsorgungskosten stellen bei den vorhandenen Lagergruppen den Mittelwert des Abfallschlüssels mit den höchsten Entsorgungskosten der durch die LUBW eruierten landesweit festgesetzten Sicherheitsleistungen dar.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) führt hierzu eine Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten und ermittelt der Mittelwert. Diese Beträge wurden vom Regierungspräsidium Tübingen angesetzt.

Die Behörden können sich bei der Ermittlung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen (Freibeweis), die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, ihre Überzeugung vom Vorhandensein oder vom Nichtvorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen von der Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen (Kopp/Ramsauer Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 26 Rn. 9, 20. Aufl. 2019).

Dabei ist es der Behörde nicht verwehrt, die Sicherheit in einer Höhe festzusetzen, die sich auf der „sicheren Seite“ dessen bewegt, was bei einer genügend tatsächengestützten Prognose an wirtschaftlichen Risiken für die Allgemeinheit abgesichert werden darf. Sicherheiten sind im Wirtschaftsleben vielfach gebräuchlich und werden so bemessen, dass jenseits extrem zugespitzter Szenarien wirkliche Sicherheit entsteht. Damit besteht Raum anderem für behördliche Pauschalisierungen und damit einhergehende Vereinfachungen (OVG Münster, Beschluss vom 4. Juni 2021 – 20 B 883/20, ZUR 2021, 558).

Eine Orientierung an den durchschnittlichen Entsorgungskosten in Baden-Württemberg erscheint sinnvoll, um u.a. eine Schwankung der Entsorgungskosten abzubilden. Der jeweilige Durchschnittswert für die Entsorgungskosten berücksichtigt auch saisonale und regionale Unterschiede. Insofern erscheinen die von der LUBW (als von der Abfallbranche unabhängige öffentliche Einrichtung) bereit gestellten Grundlagen als am besten geeignet, um möglichst objektive Entsorgungskosten zu ermitteln, die auch eine gewisse Aussagekraft für die Zukunft haben.

Dem Regierungspräsidium Tübingen sind keine Gründe ersichtlich, dass die Listen der LUBW und die Abfrage bei den Deponien für die Ermittlung des Durchschnittspreises nicht geeignet sein sollen.

Als in seiner Entsorgung teuerster Abfall waren für den Gießereialsand der Abfallschlüssel 10 10 08 „Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen“ mit [REDACTED] Entsorgungskosten pro Tonne und für den Trockenklärschlamm der Abfallschlüssel 19 08 05 mit [REDACTED] Entsorgungskosten pro Tonne in die Berechnung einzustellen. Die einzelnen Berechnungsgrundlagen sind der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ zu entnehmen.

Die voraussichtlichen Transportvorbereitungs- und Transportkosten, Kosten für die Analyse der zu entsorgenden Abfälle sowie eventuelle Kostensteigerungen sind als weitere Nebenkosten in der Regel ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser „Sicherheitszuschlag“ soll auch gewährleisten, dass die Sicherheitsleistung in der angeordneten Höhe nicht bereits nach relativ kurzer Zeit angepasst werden muss. Auch ist der gewählte Sicherheitszuschlag von grundsätzlich 5-20 % der Sicherheitsleistungssumme, hier 15 % unbestritten zulässig (so BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44/07). Dies beruht darauf, dass die zur zeitweiligen Lagerung genehmigten Abfälle im Falle ihrer

Entsorgung umfangreiche Analyse- und Transportkosten verursachen können (Worst-Case-Betrachtung).

Die Höhe der Sicherheitsleistungen setzt sich im Einzelnen gemäß den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen wie aus der Kalkulationsgrundlage ersichtlich (siehe Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“) zusammen:

Die Sicherheitsleistung für die mit dieser Entscheidung zur Lagerung genehmigten Ab-fallmengen beträgt insgesamt [REDACTED]. Sie bemisst sich nach den geschätzten Gesamtentsorgungskosten von [REDACTED] (Summe) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % über [REDACTED].

Die Höhe der Sicherheitsleistungen ist regelmäßig zu überprüfen.

In Nr. 2.4.7 dieser Genehmigung ist daher die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen z. B. bei wesentlicher Änderung der marktüblichen Entsorgungspreise geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Diese Grundsätze gelten auch für die mit einer Neubewertung verbundene Erhöhung einer Sicherheitsleistung. Immissionsschutzrechtlich wird durch eine einmalige Festsetzung einer Sicherheitsleistung kein Vertrauensschutz begründet. Die Sicherheitsleistung kann bei Erhöhung der Entsorgungspreise durch die Behörde angepasst werden. Ansonsten würde das Risiko einer Untersicherung von der Allgemeinheit getragen (OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 7.6.2021 – 11 S 16/21, BeckRS 2021, 13435).

Im Rahmen einer Prognose wurden, für den Fall eines wirtschaftlichen Ausfalls des Anlagenbetreibers, die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung von Abfällen inklusive Transport) einschließlich Mehrwertsteuer rechnerisch mit einer Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Diese Höhe wird von der Genehmigungsbehörde als angemessen angesehen. Sie berücksichtigt im Rahmen einer Prognose im Falle eines wirtschaftlichen Ausfalls des

Anlagenbetreibers die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung von Abfällen inklusive Transports) einschließlich Mehrwertsteuer.

3.2.2.2.3.3 Art der Sicherheitsleistung

Bei der Wahrnehmung des Auswahlermessens bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in erster Linie auf den Zweck der Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG abzustellen. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung sind Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien sind sich einig, dass im Regelfall folgende Arten der Sicherheitsleistung in Betracht kommen: Selbstschuldnerische Bankbürgschaft, ein auf die Behörde ausgestelltes oder dieser sicherungsübereignetes/verpfändetes Sparbuch oder die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Versicherung.

Diese Art der Sicherungsmittel ist zur Wahrung des Sicherungszwecks der Behörde geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt. Die Bürgschaftserklärung ist als geeignet anzusehen, wenn sie inhaltlich dem in Anlage beigefügten Muster (Anlage "Musterbürgschaft") entspricht.

Diese Form der Sicherheit hat sich bei der Ausübung des Auswahlermessens als geeignete Art der Sicherheitsleistung bewährt. Eine solche Bürgschaft erweist sich sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit sowie Verwertbarkeit im Bedarfsfall als die Zweckmäßigste.

Die Ermessensausübung in Bezug auf die Art der Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu verlangen ist daher verhältnismäßig im Sinne von § 40 LVwVfG.

Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschem Recht unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen. Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

3.2.2.2.3.4 Übertragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine anlagenbezogene Regelung. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte

natürliche oder juristische Person beziehen. Der Genehmigungsbehörde ist ein Betreiberwechsel d.h. eine Verschmelzung, eine Änderung der Gesellschaftsform etc. unverzüglich mitzuteilen, damit die vom bisherigen Betreiber erbrachte Sicherheitsleistung zurückgegeben werden kann, nachdem der neue Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung erbracht hat.

Der bisherige Betreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- durch Vertreter der zuständigen Behörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat oder
- falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

3.2.2.2.4. Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen

Das Vorhaben umfasst die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, konkret Gießereialtsand und Trockenklärschlamm.

Gießereialtsand (GS) wird in fünf Lagersilos mit einer Gesamtkapazität von 840 m³ bzw. 1.134 t und Trockenklärschlamm (TKS) in drei Silos mit einer Gesamtkapazität von 470 m³ bzw. 376 t gelagert, wobei TKS-Silo 1 und 2 nicht Gegenstand dieser Entscheidung sind.

Bei Gießereialtsand und Trockenklärschlamm handelt es sich um allgemein wassergefährdende Feststoffe. Die Lageranlagen stellen damit AwSV-Anlagen, konkret LAU-Anlagen (**L**ager-, **A**bfüll-, **U**mschlaganlagen) dar.

Gießereialtsand wird sowohl auf die Rohmühle, wie auch auf den Kalzinator aufgegeben und in zwei Silos als Puffer (GS-Silo 4 und 5) bereitgestellt. Es handelt sich hierbei um vier funktional getrennte AwSV-Anlagen.

Trockenklärschlamm wird in die Primär- und / oder Sekundärfeuerung (d.h. Hauptbrenner und / oder Kalzinator) über gemeinsame Anlageteile aufgegeben. Die Trockenklärschlamm-Anlagen stehen damit in verfahrenstechnischem Zusammenhang und stellen gemäß § 14 AwSV eine gemeinsame AwSV-Anlage dar.

Gemäß § 14 AwSV wurden folgende Anlagenabgrenzungen vorgenommen:

Die Anlage für Gießereialsand zur Aufgabe auf die Rohmühle besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

- Versiegelte Abfüllfläche, Befüllung mittels Silofahrzeugen über Einblasstutzen oder mittels Kipp-LKWs über den Abkippbunker der Natursandannahme
- Lagerung in zwei Stahl-Silos, GS-Silo 1 mit 220 m³ / 297 t, GS-Silo 2 mit 200 m³ / 270 t, die mit Silo-Aufsatzfilter und Überfüllsicherungen ausgestattet sind.
- Förderaggregate wie bspw. Austragschnecke, Vorbehälter, Dosierschnecke, Zellradschleuse und Transportleitungen, welche eingehaust und entstaubt sind, bis zur Rohmühle.

Die Anlage für Gießereialsand zur Aufgabe auf den Kalzinator umfasst die folgenden Anlagenteile:

- Versiegelte Abfüllfläche, Befüllung mittels Silofahrzeugen über Einblasstutzen
- Lagerung im GS-Silo 3 in Betonbauweise mit 240 m³ / 324 t, das mit Silo-Aufsatzfilter und Überfüllsicherung ausgestattet ist.
- Förderaggregate wie bspw. Austragschnecke, Vorbehälter, Dosierschnecke, Zellradschleuse und pneumatische Rohrleitungen bis zur Aufgabe in den Kalzinator.

Zusätzlich wird Gießereialsand in zwei getrennte Silos, GS-Silo 4 und 5 mit je 90 m³ / Gießereialsand 121,5 t gelagert, die als Puffersilos dienen, um die Produktion auch über Feiertage zu gewährleisten. Die beiden Puffersilos stellen gemäß § 14 AwSV zwei getrennte AwSV-Anlagen dar. In den Puffersilos werden auch feste schwach wassergefährdende zementähnliche Produkte, wie Bindemittel (z. B. BOS 2021; Dorosol, mit einer Schüttdichte von ca. 0,81 t/m³ bis 1,1 t/m³) der Wassergefährdungsklasse 1 (je maximal 99 t) gelagert. Die Befüllung und Entladung findet über einer versiegelten Abfüllfläche mittels Silofahrzeugen über Einblasstutzen statt. Die Silos in Betonbauweise sind mit Silo-Aufsatzfiltern und mit Überfüllsicherungen ausgestattet.

Die Trockenklärschlamm-Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Anlagenteilen:

- Befüllung auf versiegelter Abfüllfläche mittels Silofahrzeugen über Einblasstutzen

- Lagerung in drei Silos, TKS-Silo 1 mit 100 m³ / 80 t, TKS-Silo 2 mit 120 m³ / 96 t und TKS-Silo 3 in Stahlbauweise mit 250 m³ / 200 t, die mit Silo-Aufsatzfilter und Überfüllsicherungen ausgestattet sind
- Förderaggregate wie bspw. Austragschnecke, Vorbehälter, Dosierschnecke, Zellradschleuse und pneumatische Einblasleitungen zum Kalzinator und zum Drehrohfen.

Die allgemein wassergefährdenden, festen Abfälle bzw. die schwach wassergefährdenden, festen zementähnlichen Produkte (WGK 1) werden antragsgemäß ab der Befüllung der entsprechenden Silos in geschlossenen Systemen gelagert und bis zur Aufgabe in den Prozess transportiert. Der Transport findet entweder in pneumatischen Rohrleitungen oder in eingehausten Transportleitungen statt, wobei die Bandübergabestellen eingehaust und entstaubt sind. Die Anlagen und Anlageteile sind antragsgemäß für diese wassergefährdenden Feststoffe geeignet.

Bei den vier AwSV-Anlagen für den Gießereialsand (bzw. für die zementähnlichen Produkte – GS-Silos 4 und 5) und bei der AwSV-Anlage für den Trockenklärschlamm handelt es sich um oberirdische Anlagen, die die Mengenschwelle für wassergefährdende Feststoffe von 1.000 t nicht überschreiten. Damit sind diese Anlagen gemäß § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV außerhalb von Schutzgebieten nicht prüfpflichtig. Die beiden AwSV-Anlagen, Puffersilos GS-Silo 4 und 5 werden aufgrund der alternativen Lagerung der schwach wassergefährdenden, festen Bindemitteln der Gefährdungsstufe A zugeordnet. Für die AwSV-Anlagen für Gießereialsand sowie für die AwSV-Anlage für Trockenklärschlamm besteht nach § 41 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AwSV kein Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG.

Die Anlieferung per LKW erfolgt auf versiegelten Verkehrs-, Anlieferungs- und Abfüllflächen.

Mit den Nebenbestimmung 2.5.1 und 2.5.2 wird sichergestellt, dass bei der Anlieferung versehentlich ausgetretene Abfälle, Gießereialsand und Trockenklärschlamm unverzüglich aufgenommen werden. Damit wird verhindert, dass das Material witterungsbedingt durch Verwehungen oder Abschwemmen in die Umwelt gelangt. Ein bei der Anlieferung unfallbedingtes Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten aus den LKWs in die Umwelt wird mit Nebenbestimmung 2.5.3 verhindert.

Durch das Vorhaben ändert sich nichts an der bestehenden Löschwasserrückhaltung, welche ausreichend dimensioniert über das werkseigene Kanalsystem mittels Absperrschieber erfolgt.

Mit Nebenbestimmung 2.5.4 wird gewährleistet, dass im Brand- und Havariefall weder Löschwasser noch das mit wassergefährdenden Stoffen kontaminierte Niederschlagswasser in die Umwelt austreten kann.

Damit ist bei der Anlieferung, der Lagerung und dem Transport von Gießereialtsand, Trockenklärschlamm bis zur Aufgabe in den Produktionsprozess sowie zementähnlichen Produkten keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Abfälle gelten gemäß Definition in § 3 Absatz 9 BImSchG nicht als gefährliche Stoffe / Gemische, da diese nicht unter die sog. CLP-Verordnung³ fallen. Abfälle müssen daher für den AZB nicht betrachtet werden. Zement oder zementähnliche Produkte (Bindemittel) wurden bereits im TÜV-Gutachten zur Erforderlichkeit bzw. dem Parameterumfang eines Ausgangszustandsberichtes Boden und Grundwasser (AZB) vom 25.09.2014 auf ihre AZB-Relevanz übergeprüft. Aufgrund der Handhabung der Produkte in geschlossenen Systemen und der Eigenschaft dieser Produkte, als hydraulische Stoffe im Kontakt mit Wasser stabile und inerte Verbindungen zu bilden, kann unter tatsächlichen Umständen ein Eintrag der Stoffe in die Umwelt und damit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen werden. Damit ist für das Vorhaben nach § 10 Absatz 1a BImSchG die Erstellung eines AZBs nicht erforderlich.

3.2.2.2.5 Arbeitsschutz

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt die Belange des Arbeitsschutzes in eigener Zuständigkeit. Die Nebenbestimmungen unter Nummer 2.6 dieser Entscheidung stellen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Arbeitsschutzes her.

³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist.

3.2.2.2.6 Baurecht

Entgegen der Angaben im Formblatt 1 Nr. 6 des Antrags befinden sich die GS-Silos 1 und 2 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (Lehenwiesen 2. Änderung). Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Das Landratsamt Zollernalbkreis wurde als Untere Baurechtsbehörde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

3.2.2.2.7 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4. Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird unter Nummer 1.5 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und § 14 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) und dem § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) in Verbindung mit der Anmerkung Nummer 8 der Anlage hierzu (GebVerz UM).

Die Gebühr soll nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen werden, wenn einem Vorhaben keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden können oder

die nach den Investitionskosten errechnete Gebühr unter dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand liegt. Bei dieser Gebührenbemessung ist außerdem die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGebG (Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und der Angemessenheitsgrundsatz).

Der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) wird unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung und unter Beachtung der o.g. Grundsätze festgesetzt.

Das Vorhaben umfasst die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in bereits bestehenden Anlagen. Dementsprechend können dem Vorhaben keine Investitionskosten zu Grunde gelegt werden. Die Gebühr ist nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen.

Der Berechnung der Gebühr wurde dabei insbesondere der in diesem Verfahren (einschließlich Vorantragsphase), welches sich von 2021 bis 2023 erstreckt hat, erhöhte Aufwand hinsichtlich Detailprüfung einschließlich mehrfacher Nachforderungen sowie der erforderlichen Klärung schwieriger rechtlicher Sachverhalte zu Grunde gelegt.

Der tatsächliche Verwaltungsaufwand beläuft sich auf [REDACTED].

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen, Klage erhoben werden.

gez.

[REDACTED]

6. Hinweise

6.1 Allgemein

Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.

6.2 Wasserrecht

Für die Lagerung und den Umgang mit den allgemein wassergefährdenden, festen Abfällen Gießereialtsand und Trockenklärschlamm und mit den schwach wassergefährdenden Produkten (zementähnliche Produkte, wie Bindemittel) sowie mit den wasser-gefährdenden Betriebsmitteln (Hydrauliköl oder Schmierfette) in den Anlage-teilen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Insbesondere wird auf das Erfordernis der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV und des dauerhaften Anbringens eines Merkblatts zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage gemäß § 44 Absatz 4 AwSV hingewiesen. Zudem wird auf die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV hingewiesen, die sich bei Änderungen der Anlagen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 AwSV führen, ergibt.

6.3 Abfallrecht

Die bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des KrWG und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen zu entsorgen. Anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben der AVV einzustufen.

7. Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Stand	Seiten- anzahl
Digitale Antragsfassung			
00	2022_11-04_Anschreiben Genehmigungsverfahren	04.11.2022	2
01	Kurzbeschreibung_Genehmigung_Abfall 23.1.2023	23.01.2023	7
02	Anlage_1_Antrag_Inhaltsuebersicht	04.11.2022	2
02	Anlage_1_Formblatt_1_Antragsstellung unterschrieben	04.11.2022 / unterschrieben am 27.10.22	4
02	Anlage_1_Formblatt_1_Antragsstellung	04.11.2022	4
02	Anlage_1_Formblatt_10.1_Antragsunterlage	04.11.2022	1
02	Anlage_1_Formblatt_10.2_Antragsunterlage	04.11.2022	1
02	Anlage_1_Formblatt_11_Antragsunterlage	04.11.2022	1
02	Anlage_1_Formblatt_2.1_Antragsunterlage	04.11.2022	1
02	Anlage_1_Formblatt_2.2_Antragsunterlage	23.12.2022	1
02	Anlage_1_Formblatt_3.1_Antragsunterlage	04.11.2022	1
02	Anlage_1_Formblatt_3.2_Antragsunterlage	04.11.2022	1
02	Anlage_1_Formblatt_3.3_Antragsunterlage	04.11.2022	1
02	Anlage_1_Formblatt_4_Antragsunterlage	04.11.2022	2
02	Anlage_1_Formblatt_5.1_Antragsunterlage	04.11.2022	1
02	Anlage_1_Formblatt_5.2_Antragsunterlage	04.11.2022	1
02	Anlage_1_Formblatt_5.3_Antragsunterlage	04.11.2022	1
02	Anlage_1_Formblatt_6.1_Antragsunterlage	24.01.2023	1
02	Anlage_1_Formblatt_6.2_Antragsunterlage GS auf Kalz	23.12.2022	3
02	Anlage_1_Formblatt_6.2_Antragsunterlage GS-4 als Puffer	24.01.2023	3
02	Anlage_1_Formblatt_6.2_Antragsunterlage GS-5 als Puffer	24.01.2023	3
02	Anlage_1_Formblatt_6.2_Antragsunterlage TKS	23.12.2022	3

02	Anlage_1_Formbaltt_7_Antragsunterlage	04.11.2022	1
02	Anlage_1_Formbaltt_8_Antragsunterlage	04.11.2022	2
02	Anlage_1_Formbaltt_9_Antragsunterlage	23.12.2022	2
03	Abfalläger_Übersicht GS	04.11.2022	1
03	Abfalläger_Übersicht TKS	04.11.2022	1
03	Lageplan_Lagerung Gießereialsand	04.11.2022	1
03	Lageplan_Lagerung TKS	04.11.2022	1
03	Produktionsschema Klinkerproduktion GS und TKS	04.11.2022	1
04	2022-12-23_Zeichnung GS-Silo 2	23.12.2022	1
04	Fließschema Lagerung Gießereialsand	04.11.2022	4
04	Fließschema Lagerung TKS	04.11.2022	1
04	GS-Silo 1	04.11.2022	1
04	GS-Silo 3_1	04.11.2022	1
04	GS-Silo 3_2	04.11.2022	1
04	GS-Silo 4_5 in TMV_1	04.11.2022	1
04	GS-Silo 4_5 in TMV_2	04.11.2022	1
05	Stellungnahme zu AZB TÜV	04.11.2022	27
05	UVP-Vorprüfung TÜV	04.11.2022	35
06	2022-12-23_210716_Analyse_Giessereialsand	23.12.2022	5
06	2022-12-23_Laborbericht_TKS	23.12.2022	8
06	2022-12-23_Werk Dotternhausen_Spezifika GS	23.12.2022	2
06	2022-12-23_Werk Dotternhausen_Spezifika TKS	23.12.2022	2
06	Materialbeschreibung_Gießereialsand	04.11.2022	1
06	Materialbeschreibung_Trockenklärslamm	04.11.2022	1
07	Explosionsschutzdokument TKS Silo 3	04.11.2022	29
07	Ex-Zonenplan TKS-Silo 3	23.12.2022	1
08	Löschwasserrückhaltung	04.11.2022	1
08	Werkslageplan mit Kanalisation	04.11.2022	6
	2022-12-23_SDB BOS 2012	23.12.2022	24
	2022-12-23_SDB DOROSOL	23.12.2022	18

8. Zitierte Regelwerke

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 19.10.2022 I 1792
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSch-ZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für BW (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I Nr. 29, S. 1328)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der Abfallverzeichnis-VO und der DeponieVO vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) das zuletzt durch Art 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Art 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161, 185)